

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1837)**

Heft 40

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

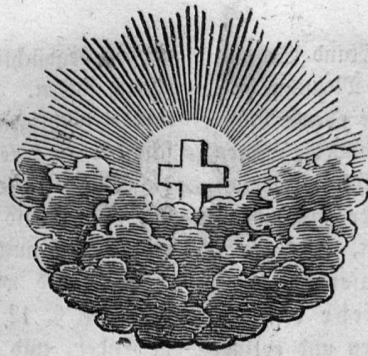
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Das Gesetz wäre tyrannisch, wenn es nicht für Alle wäre.

Metastasio.

Tagsatzungsverhandlungen vom 16. und 18. September über die aargauischen Klöster.

(Fortsetzung.)

Schwyz: „Der sprechende Gesandte weiß und kennt die Pflicht, die ihm als Gesandten seines Kantons obliegt. Er kann sich dieselbe zu erfüllen um so weniger hindern lassen, als auch der Gesandte von Aargau in unbeschränktem Maße eines beinahe vierstündigen Vortrages die Gründe für das Verfahren seiner Regierung entwickelt hat, während dem vielleicht Alles, was dieser Gesandte vorzutragen im Fall war, in ganz kurzen Worten hätte gesagt werden können. Herr Präsident, meine Herren! Wenn der Gesandte von Schwyz in die Würdigung der Verhältnisse der aargauischen Klöster, die schon vor einem Jahr in dieser hohen Versammlung zur Sprache und jetzt wieder in Behandlung gekommen, eintritt, so geschieht dieses lediglich aus dem Standpunkte des Rechts und der gesunden Vernunft in Beziehung auf denjenigen Vertrag, zu dem sich die sämtlichen hohen eidgenössischen Stände bekennen und an dessen Vorschriften und Bestimmungen sie um so mehr gebunden sind, weil sie sich zur Haltung desselben durch einen feierlichen Eid verpflichtet haben.

Meine Herren! Als vor einem Jahr die Beschwerde der aargauischen Klöster dem Großen Rath von Schwyz unter Augen gelegt wurde, waltete vor Allem aus bei demselben die Frage: Sind die aargauischen Klöster befugt, mit einer Beschwerde gegen ihre höchste Landesbehörde vor die Schranken der hohen Tagsatzung zu treten? Und zur

Beantwortung dieser Frage machte es sich der Große Rath von Schwyz zur unerläßlichen Pflicht, zu untersuchen, worin diese Beschwerde bestehe. Aus der stattgefundenen Untersuchung der Grenzen dieser Beschwerde hat er sich überzeugt, daß diese sich auf zwei Hauptpunkte bezieht. Der erste Punkt ist: Findet sich der Fortbestand der aarg. Klöster durch das Dekret des Großen Rathes von Aargau vom 7. November 1835 wirklich gefährdet oder nicht? und zweitens: Ist die in Folge dieses Dekrets am 31. Dezember des gleichen Jahrs ausgesprochene Bevogtung im Sinn der aargauischen Verfassung und im Sinn des eidgenössischen Bundesvertrages gegründet?

Was die erste Frage anbetreffend hat, so war die Ansicht des Großen Rathes von Schwyz ganz einstimmig die, daß, da die Beschwerdeschrift einen Artikel des Bundes beschlage, und da die Tagsatzung als oberste Bundesbehörde als der Wächter über den Bundesvertrag aufgestellt sei, diese eine Beschwerde über Verletzung dieses Bundesvertrages ohne weiters zu untersuchen habe. Was die zweite Frage, die sich auf eine Verletzung des §. 16 der aarg. Verfassung bezieht, wodurch das Eigenthum Jedermanns gesichert ist, anbelangte, so waltete hierüber im Großen Rath von Schwyz nicht ganz die gleiche Ansicht. Es schien vielmehr die Meinung vorzuherrschen, daß einzelne Privaten und Korporationen wegen angeblichen Verfassungsverletzungen vor der Tagsatzung nicht gegen ihre höchste Landesbehörde auftreten können; es hat daher vor einem Jahr der Große Rath von Schwyz diese Frage verneinend beantwortet. Allein seit einem Jahr hat sich bei ihm eine ganz

andere Ansicht hierüber ausgebildet. Der Stand Schwyz hat es erfahren, daß die Tagsatzung selbst die Meinung hat, die Eidgenossenschaft und in ihrem Namen die oberste Bundesbehörde als Garant der einzelnen Kantonsverfassungen sei berechtigt, Beschwerden über Verletzung solcher Verfassungen zu entscheiden. Diese Ansicht wurde auch beim Großen Rath von Schwyz noch mehr befestigt, als derselbe in jüngster Zeit erfahren hat, daß die Tagsatzung sogar über solchartige Beschwerden, die nicht mehr bestehen, mit 15 Stimmen eine Untersuchung beschlossen und erklärt habe, sie sei zur Entscheidung solcher Fragen kompetent. Die Tagsatzung kann und muß also heute auch über beide Fragen in dieser Beschwerdeschrift der aargauischen Klöster eintreten und dieselbe prüfen.

Diese Bemerkungen voranschickend, muß sich nun der sprechende Gesandte in Untersuchung der Doppelbeschwerde der aargauischen Klöster einlassen.

Die erste Beschwerde beschlägt den Punkt, daß die Klöster behaupten, durch den Beschluß des aarg. Großen Rathes vom 7. November 1835, verbunden mit dem Umstand, daß ihnen schon vorher die Klosterschulen entzogen worden, sei ihre Fortexistenz gefährdet und also der §. 12 des Bundes verletzt.

Die Beschwerde der aargauischen Klöster bezieht sich also auf eine Verletzung eines Bundesartikels. Der Große Rath von Schwyz hat sich überzeugt, daß, in soweit von dem Fortbestand der schweizerischen Klöster die Rede sei, der Artikel an und für sich selbst sehr deutlich, klar und entscheidend ist, und daß vielleicht im ganzen Bundesvertrag kein Artikel zu finden sei, der so unzweideutig spricht. Der Fortbestand der Klöster ist durch denselben ohne alle Reservation für diese oder jene Kantonsverfassung gewährleistet, sowohl von der gesammten Eidgenossenschaft als auch von jedem Kanton insbesondere. Niemand wird dieses mit Grund widersprechen können. Ich habe zwar schon Vieles in der Tagsatzung gehört, um die Bestimmungen des §. 12 zu verdunkeln, aber eine gründliche Beweisführung habe ich nicht gehört und ich bin begierig, ob sie heute geleistet wird. Es fragt sich: sind die Beschlüsse des aarg. Großen Rathes so beschaffen, daß diese Bundesbestimmung dadurch erfüllt und gehandhabt wird? Der sprechende Gesandte muß Namens seines Kantons dieses verneinen. Was ist die Bestimmung des aargauischen Großen Rathes-Dekretes? Einstellung des Noviziats! Ist dies nicht eine Bestimmung, die den Fortbestand der Klöster untergräbt und zernichtet? Jeder, der weiß, was Klöster sind und wie sie sich fortpflanzen können, der muß es begreifen, muß es wissen, und muß es wahrnehmen, daß nur durch das Noviziat die Klöster bestehen können. Wenn also dieses Mittel, sich fortzuerhalten, einem Kloster entzogen wird, so ist es sonnenklar, daß man dadurch seine Fortexistenz zu unter-

graben beabsichtigt. Das kann keinen vernünftigen Widerspruch finden. Ich habe in frühern Sitzungen bei andern minder wichtigen Verathungen von den erlauchtesten Gesandtschaften aussprechen gehört: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Ich gebe dieses zu und wende es hier an. Wer also den Fortbestand der aargauischen Klöster will, muß auch unverweigerte Gestattung des Noviziats wollen, und wer dieses nicht will, der will, glaube ich, auch den §. 12 des Bundes nicht. Man hat dagegen eingewendet, und wahrscheinlich wird es heute auch noch von andern Seiten her geschehen, die Einstellung des Noviziats sei nur für einweilen, es sei ja im gleichen Dekret die Versicherung gegeben, daß über die Novizienaufnahme ein Gesetz erlassen werden solle; es sei also hiemit klar erwiesen, daß die aargauischen Behörden den Fortbestand der Klöster weder gefährden noch verhindern wollen. Meine Herren! Das sind Worte, aber was im Gesetz selber liegt, ist eine Bestimmung und zeigt etwas ganz anderes. Schon seit 1832, also seit fünf Jahren, hat das Noviziat in den aargauischen Klöstern aufgehört. Seither ist von Seite der aargauischen Behörden auch nicht ein einziger Akt hervorgegangen, aus dem man auf eine Erfüllung des im Dekret Versprochenen schließen könnte. Es hätte doch seither der Große Rath wohl Zeit gehabt, ein Gesetz über Regelung des Noviziats zu erlassen. Es ist aber auch in letzter Sitzung in dieser Versammlung nicht die mindeste Versicherung gegeben worden, daß in einem, zwei, drei, vier Jahren oder noch später ein solches Gesetz erscheinen werde. Man hat es unerwiesen gelassen, daß von Seite der aarg. Behörden auch nur die mindeste Absicht vorhanden sei, das zu erfüllen, was im Dekret als Anhang ausgesprochen wurde. Wer dieses Dekret mit ungetrübten, unbenebelten Augen betrachtet, sieht, daß nicht nur die Absicht, sondern selbst das Bestreben vorhanden ist, die Klöster eingehen zu lassen und also den §. 12 des Bundes nicht zu beachten und unwirksam zu machen.

Eine andere Bestimmung dieses Gesetzes mag das Gleiche beweisen. Es ist dieses die Bevogtung, unter die man sämmtliche Klöster des Aargau's gestellt hat. Jeder Unbefangene muß es begreifen, daß ein vernünftiger Mensch, wenn auch seine Gemüthsstimmung, wenn auch der Zweck, den er zu erreichen strebt, ihn wirklich dahin bestimmen würde, in ein solches Institut zu treten, daß er dadurch abgehalten und abgeschreckt werden müßte. Denn wie könnte er sich entschließen, in ein Institut zu treten, das nicht weiß, wenn es aufgehoben wird und eingeht, und in welchem selbst das Geld zum Tabak, den ein Klosterglied schnupft, vom Klosterverwalter hergegeben werden muß. Dergleichen Menschen kann es keine geben, die in eine solche Anstalt zu treten sich entschließen würden. Das Dekret ist also ganz darauf abgesehen, die Existenz der Klöster zu un-

tergraben. Dieses erhellt namentlich auch noch aus der Untersagung und Entziehung der Klosterschulen, da bekanntlich sich die Klöster meistens aus ihren Schülzöglingen ergänzen. Es sind aber zwar hierüber in unserer letzten Sitzung Andeutungen gemacht worden, die ich hier nicht näher berühren will, die aber jedenfalls für einen Gesandten von katholischer Konfession und auch für jeden andern höchst ungeziemend sind. Es hat vor ein Paar Tagen ein Gesandter eines andern Standes, welcher nicht katholischer Konfession ist (Herr Kern), über den gleichen Gegenstand auf eine Art gesprochen, welche mich mit Achtung gegen denselben erfüllte. Die des Gesandten von Aargau muß aber in dieser Hinsicht gewiß von der Tagsatzung mit Unwillen aufgenommen werden. Ich bin überzeugt, daß, wenn hier das „audiatur et altera pars“ (man soll auch die andere Partei hören) in Anwendung käme, gewiß solche Beleuchtungen gegeben würden, die diese Andeutungen als unrichtig darstellen würden.

Schwyz muß aus den entwickelten Gründen alle angeführten Verfügungen als solche ansehen, die dem §. 12 des Bundes zuwider sind und die Fortexistenz der Klöster gefährden und, wenn die Tagsatzung nicht einschreitet, zernichten.

Ich muß daher darauf antragen, daß der §. 12 des Bundes gehandhabt und demnach der Große Rath des Standes Aargau eingeladen werde, solche Gesetze zu erlassen, welche den Fortbestand der Klöster sichern. Ich komme noch einen Augenblick auf die Bevogtung der Klöster zurück. Man hat gesagt, die aargauische Regierung werde sich mit ihren Unterthanen in keine Erörterung einlassen. Also hat man im Jahr 1837 in der Schweiz und selbst in einem freisinnigen Kantone noch Unterthanen — in einem Kantone, der aus lauter ehemaligen Unterthanenländern zusammengesetzt ist! Meine Herren! Der Gesandte von Schwyz, der ein so äußerst aristokratisch gesinnter Kopf ist, wie man es überall ausspricht, und der einen Kanton hier repräsentirt, von dem man behauptet, er hege auch solche Gesinnungen und wolle gerne Unterthanen haben, muß erklären, daß die aarg. Klöster eben so wenig Unterthanen sind, als es überhaupt noch solche in der Schweiz giebt und als er hofft, daß es nie mehr solche geben werde. Es hat dieser Umstand der Schweiz für einen Augenblick den Untergang gebracht und würde ihr denselben wieder bringen.

Die Klöster sind auch freie moralische Personen und müssen daher das Recht haben, sich an die Tagsatzung zu wenden, wenn sie sich durch Bundes- und Verfassungsverletzungen gekränkt fühlen. Von da also auf die Sache zurückkommend und in der Ueberzeugung stehend, die aarg. Regierung sei schuldig, solcher Klagen wegen vor der Tagsatzung Rede zu stehen, werde ich beweisen, daß diese Klagen

auch wirklich gegründet sind. Der Gesandte von Aargau sucht die über die Klöster verhängte Bevogtung damit zu entschuldigen, als stehe es dem Staate durch das jus advocatiæ (Kastvogteirecht) zu, solche Verfügungen anzuordnen. Man weiß aber in Schwyz auch, was dieses Recht ist und was es namentlich in seiner Entstehung war. Es war die Befugniß des Schutzherrn, die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Klosters zu handhaben und im Fall von Fehden diese, wenn sie Heerbanns- oder später auch nur Wehrpflicht hatten, anzuführen. Darin bestand das ganze jus advocatiæ. Später hat sich die Befugniß durch von der Plenipotenz von Fürsten und Kaisern u. eingeräumte Vorrechte etwas weiter ausgedehnt, und man eignete sich am Ende das Obergaufsichtsrecht zu. Aber nirgends ist es so weit gekommen, ein Kloster so zu bevogten, wie es jetzt gegen die aargauischen Klöster der Fall ist. Schwyz kann auch diese Verfügung um so weniger als eine befugte und von der Tagsatzung zu dulden ansehn, als der §. 16 der von der Eidgenossenschaft garantirten aargauischen Verfassung sagt: „Jedes Eigenthumsrecht ist gewährleistet und dem Eigenthümer gesichert.“ Eigenthumsrecht ist doch unstreitig vor Allem aus die Verwaltung des Eigenthums. Schwyz kann sich daher nicht erklären, wie die aarg. Regierung den Klöstern dieses Recht entziehen und Administratoren aufstellen kann, von deren einem wenigstens erwiesen ist, daß sich diese Verwalter nicht eignen, das Vermögen eines Andern zu administriren. Der Große Rath von Schwyz hat bei dieser Frage noch eine andere Ansicht gewonnen; er hat nämlich gefunden und er hat sich überzeugen müssen, daß die Gründe zu einer solchen gesetzlichen Bevogtung, wie sie nach den Gesetzen des Kantons Aargau selbst erfordert werden, nicht vorhanden sind. Er hat sich überzeugt, daß das, was vor einem Jahre im Schooße der Tagsatzung eröffnet worden ist, daß die Klöster nämlich durch schlechte Haushaltung und Rückschläge im Vermögen diese Maßregel nothwendig gemacht hätten, in der Rechtfertigung der Klöster gründlich widerlegt sei. Statt der ihnen vorgeworfenen Rückschläge haben sie sehr bedeutende Vorschläge gemacht, worüber sich die aargauische Regierung freuen sollte, und was sie hätte vermögen sollen, eine solche Maßregel gegen die Klöster nicht auszusprechen. Meine Herren! Man hat in dieser Beziehung den Klöstern in einem Augenblicke zu Leibe gehen wollen, wo sie sich nicht gleich rechtfertigen können, aber was sie, wie ich bestimmt hoffe, später thun werden. Man hat gesagt, sie haben Geld verschrenkt, um die Kantone Unterwalden und Zug in ihr Spiel zu ziehen. Die angeführten Summen wurden ihnen zu einer Zeit gegeben, als sie noch vereint mit andern Ständen die rechtmäßigen Oberherren über die aargauischen Klöster waren, in einem Augenblicke, wo sie sich entschlossen, ihr Blut und Leben für

die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu wagen. Wenn dann später zu einer Zeit, als das Klostervermögen als Nationaleigenthum erklärt war, von Seite des Klosters Muri Nachsicht gegen Rückzahlung dieser Summen ausgetüßelt wurde, so hat es dadurch nur über sein Vermögen verfügt. Dieses kann also die 37 Jahre später verhängte Bevogtung nicht rechtfertigen. Man warf den Klöstern ferner vor, sie seien in anderer Beziehung nicht fähig, ihr Vermögen gut zu verwalten; ich bemerke dagegen nur, daß bis jetzt keine Begründung hiefür vorliegt. Die im Schooße der Tagsatzung verlesenen Papiere sind keine Authentika, und wenn man ihnen die Rechtfertigung der Klöster gegenüber stellt, so erscheinen sie als unbegründet. Wenn gesagt wird, daß jedem Klosterglied von Muri nebst allem nöthigen Unterhalt noch jährlich 1000 Fr. abgereicht werden, so erwiedere ich, daß sich eine solche Behauptung ebenfalls nicht begründen läßt. Aus dem einzigen Datum geht hervor, daß im Jahr 1835 dem Kloster Muri 11,000 Fr. und bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt im Ganzen 14,000 Fr. verabreicht wurden. Daraus mußten bestritten werden Reparaturen an Gebäuden und Mobilien, Besoldungen von Bediensteten, Ankauf der Lebensmittel für Fasttage und Anschaffung der nöthigen Kleidung, so daß nach Abzug aller nöthigen Umkosten einem Kapitularen kaum jährlich 120 Fr. als Sackgeld zur freien Verwendung blieben. Das ist die große Summe, die sie erhielten.

Aus dem Vortrage des Gesandten von Aargau erhellt, daß die Klosterglieder von Wettingen auch eine Gartenterrasse anlegen. Das ist also noch das Recht dieser Konventualen, in ihrem Garten spazieren und einige Blumen ziehen zu können!

In sicherer Kenntniß alles des Gesagten und in Folge der daraus hervorgegangenen Ueberzeugung bin ich dahin instruiert worden, darauf anzutragen: „Daß der Große Rath von Aargau eingeladen werde, spätestens bis Anfangs Februars 1838 das versprochene Gesetz über die Novizenaufnahme zu erlassen und durch den Vorort zur Kenntniß der Stände zu bringen; und dann zweitens, daß die Administration, welche sich der Staat zugeeignet habe, dahin modifizirt werde, daß sie sich in eine bloße Oberaufsicht verwandle, daß sie also den Klöstern wieder zurückgegeben werde.“

Der Stand Schwyz bestreitet der Regierung von Aargau das Oberaufsichtsrecht über die Administration der Klöster durchaus nicht; er hat sich dieses Recht auch in seiner Verfassung ausbedungen. Das Bevogtungsrecht muß er aber bezweifeln und für jetzt auch entschieden bestreiten, denn man wird doch die Klosterglieder nicht etwa der Imbezillität oder Verstandesschwäche zeihen wollen. Hiemit schließt der sprechende Gesandte seinen Vortrag.

Unterwalden: „Der Gesandte ist auch mit bestimmten Instruktionen versehen, wie er sich bei Behandlung dieses

Gegenstandes in Betreff der aargauischen Klöster verhalten solle. Sein Stand ist ganz davon überzeugt, daß den Beschwerden derselben abgeholfen werden solle. Die Klöster wurden bevogtet, ihre Schulen eingestellt und das Noviziat eingestellt, welches allein schon die gänzliche Aufhebung bezeichnet. Es wird gesagt, der Vorsteher des Klosters Muri habe sich mit einer bedeutenden Summe in einen andern Kanton geflüchtet. Er hat aber nur gerettet, was er pflichtgemäß retten mußte; er wird auch, wenn die Fortexistenz der aargauischen Klöster wieder gesichert ist, ohne Anstand mit diesem Guthaben in sein Kloster zurückkehren oder es sonst ausliefern. Durch die Beschlüsse der aargauischen Regierung gegen die Klöster wurden bekanntlich die katholischen Eidgenossen beunruhigt. Diese Besorgniß soll getilgt werden. Der Gesandte hat daher den bestimmten Auftrag von seiner Regierung erhalten, sich dahin auszusprechen: „daß die Fortexistenz der aargauischen Klöster im Sinne des §. 12 des Bundes gehandhabt und in Folge dessen der Große Rath von Aargau eingeladen werde, sein Dekret vom 7. November 1835 zurückzuziehen und die Klöster in ihre frühere Stellung zu versetzen.“

Noch muß ich über die von Muri meinem Stande im Jahr 1798 gegebene Summe etwas bemerken; diese Summe wurde in einem Zeitpunkt gegeben, wo die Franzosen die Unabhängigkeit unseres Landes zernichten wollten; Unterwalden hat dafür viel theures Blut vergossen. Uebrigens kann ich versichern, daß das Kloster Muri gänzlich befriedigt ist und daß wir ihm keinen Heller mehr schuldig sind. Hiefür können wir auf Verlangen Aktenstücke aufweisen.“

Clarus: „Der Gesandte will in Beachtung der Erinnerung des Präsidiums nicht lange sein, sondern bloß seine Instruktion verlesen, die dahin geht: „Was die Frage vom allgemeinen Standpunkt aus betrifft, so soll der Gesandte nicht zugeben, daß durch Eingriffe der Tagsatzung in die Kantonsouveränität die Hoheitsrechte der Stände verletzt werden sollen. Was die Beschwerden der aargauischen Klöster dann betrifft, so hat der dreifache Landrath nicht finden können, daß dieselben gegründet seien.“ Zufolge dieser Instruktion muß daher der Gesandte zur Abweisung der aarg. Klöster in ihren Beschwerden stimmen.“

Zug: „Der Gesandte ist angewiesen, die Gründe der aargauischen Regierung für ihr Verfahren anzuhören, wenn dieselben aber nicht genügend sind, die Klöster in ihrem Begehren um Abhülfe ihrer Beschwerden zu unterstützen. Ich habe daher in letzter Sitzung mit voller Aufmerksamkeit den Vortrag des Gesandten von Aargau angehört, aber mich nicht überzeugen können, daß die dargebrachten Gründe so stichhaltig seien, daß der Große Rath von Aargau laut §. 12 des Bundes solche Maßregeln habe treffen können. Es liegt daher sämmtlichen Ständen zur Pflicht ob, die

Regierung von Aargau einzuladen, daß sie dieser Bundesbestimmung nachkomme. Zug kann die Ansichten, wie sie in letzter Sitzung vorgebracht wurden, nicht theilen. Man wirft den Klöstern vor, nahe an eine Million Rückschläge gemacht zu haben, während dem aus ihrer Rechtfertigung erhellt, daß sie 1,600,000 Fr. vorgeschlagen haben. Man will sie einer schlechten Rechnungsführung bezüchtigen; aber was sind denn für Thatsachen hiefür vorhanden? Der größte Rechnungsfehler liegt wohl darin, daß man auf der einen Seite eine Million Rückschläge, auf der andern anderthalb Millionen Vorschläge angiebt. Rechnungsfehler kann Jedermann begehen, und man sieht hier, daß gerade diejenigen die größten Rechnungsfehler begehen, welche aus dem Rechnungswesen ein eigenes Fach machen und Andere deshalb zurechtweisen wollen. Man führte auch an, die Klosterglieder führen nicht ein Leben, welches dafür spreche, ihnen die Verwaltung zu lassen; es wurde hiefür kein einziger positiver Beweis geleistet. Der Gesandte soll dahin wirken, daß in Aufrechthaltung des §. 12 des Bundes das Dekret von 1835 annullirt werde durch den Großen Rath von Aargau. Der dreifache Landrath von Zug giebt dem Stand Aargau das Obergaufsichtsrecht zu, aber findet darin noch kein Recht zur Bevogtung der Klöster. Ueber die Bemerkung des Gesandten von Aargau, daß das Kloster Muri dem Stand Zug 12,000 Fr. geschenkt habe, erwiedere ich nur, daß der Stand Zug nichts von einer solchen Schenkung weiß, seit Muri unter der Obergaufsicht der aargauischen Regierung steht, sondern diese Schenkung geschah zur Zeit, als Zug nebst andern Kantonen das gleiche Recht über die aarg. Klöster hatte, wie jetzt Aargau. Wenn also damals eine Schenkung vor sich gieng, — wo, wie und wozu weiß, wie ich glaube, der Gesandte von Aargau selbst nicht — so geht dieses die aarg. Regierung nichts an. Wenn Muri zur Zeit, als es noch unter der Hoheit von Zug wie der andern Kantone stand, in der Noth und Bedrängniß des Vaterlandes ein Opfer gebracht hat, so sollte sich Aargau darum eben so wenig kümmern, als Zug darüber sich beschwert, daß Muri jetzt alljährlich 16,000 Fr. der Regierung von Aargau bezahlt. Der Sprechende Gesandte resumirt dahin, daß er sich auf das letztjährige im Abschied enthaltene Votum bezieht und darauf anträgt, daß das Dekret des aarg. Großen Rathes vom 7. November 1835 zurückgezogen und so der §. 12 des Bundes gehandhabt werden solle.“

(Fortsetzung folgt.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

In Folge einer vom hochwürdigsten Bischöfe von Basel, durch ein vom heutigen Tage datirtes Schreiben an uns gelangten Anzeige seines Vorhabens, in der zweiten Woche

des Weinmonats die Kinder des Sextariats Luzern zu firmen und die Kirchen Emmen, Malters, Schwarzenberg und Hellbühl einzuweihen, und dann die Firmung in den Kapiteln Hochdorf, Sursee und Willisau künftiges Jahr vorzunehmen;

S a b e n

Auf den Antrag des Staatsraths und mit Rückblick auf unsere Verhandlungen vom 17. August 1831;

Beschlossen und beschließen:

§. 1. Es sei dem hochwürdigsten Bischöfe die Genehmigung für die vorhandene Firmung in dem Kanton Luzern und für die Weihung benannter Kirchen ausgesprochen.

§. 2. Einer unserer Abgeordneten im Vereine mit dem bischöflichen Kommissar wird den Bischof bei seiner Reise im Sextariate Luzern mit der Standesfarbe beständig begleiten und überall anordnen, was in folgenden §§. enthalten ist.

§. 3. Bei Ankunft des Bischofs im Frühjahr hat ein Abgeordneter von uns mit dem bischöflichen Kommissar denselben mit der Kantonsfarbe im Kloster St. Urban angemessen in unserm Namen zu empfangen, ihm einen Reisewagen zu verschaffen und unter beständiger Begleitung desselben, dafür zu sorgen, daß er aller Orten anständig, jedoch mit Vermeidung des Prunkes, aufgenommen und in allen Beziehungen seiner Würde gemäß behandelt werde.

§. 4. Unser Abgeordneter wird sich über den Reiseplan mit dem hochwürdigsten Bischöfe ins Einverständnis setzen und hievon, so wie von andern zu treffenden Anstalten, dem betreffenden Amtstatthalter jeweiligen Kenntniß geben.

§. 5. Aller Orten, wo der Bischof zur Ausübung seines Amtes hinkommt, soll er mit Glockengeläute empfangen werden. Uebrigens soll weder geschossen, noch sollen andere öffentliche Feierlichkeiten gestattet werden, damit weder den Gemeinden noch Einzelnen unnöthige Kosten zur Last fallen.

§. 6. Ueberhaupt soll bei der Bewirthung überall ungefähr gleiches Maß gehalten werden. Zu den Gastmählern sollen nebst der Begleitschaft des Bischofs von unserm Abgeordneten nur einige Kapitelsvorsteher, der Pfarrer und noch ein Geistlicher des Orts, wo der Bischof die Firmung ertheilt, zugezogen werden. Am Tage, wo er dem Bischöfe seinen Besuch abstattet, ist auch der Amtstatthalter mit dem Amtschreiber an die Tafel zu laden.

§. 7. Gegenwärtiger Beschluß ist durch unsere Staatskanzlei den Herren Amtstatthaltern zu Händen der Gemeinden und den Dekanen zu Händen der betreffenden Pfarrer in mehreren Abdrücken zu übersenden.

So geschehen in unserer Sitzung, Luzern den 7. Herbstmonat 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

Kirchliche Nachrichten.

Glarus. Benehmen der römisch-katholischen Geistlichen im Kanton Glarus in der Eidesangelegenheit.

Am 21. verfl. Augusts, als Glarus, Netstal, Näfels, Oberurnen u. u. militärisch besetzt war, und überall verlautete, das Militär werde nicht eher abziehen, als bis die Geistlichen den ihnen vorgeschriebenen Eid geleistet haben, wandten sich die hochw. Herren Reidhaar, Bruhin, Fischli und Kressig vereint mit der Bitte an den hochw. Bischof in Chur, er möchte ihnen gefälligst die Weisung geben, wie sie sich im Falle, wenn sie zur Leistung des Eides aufgefordert werden sollten, zu benehmen haben. Inzwischen theilten sie das Gesuch auch dem hochw. Herrn Pfarrer Eschudi mit, der sogleich seine Zustimmung gab.

Der hochw. Herr Pfarrer Ehiger, der nicht grundsätzlich, sondern nur örtlich von seinen Mitbrüdern entfernt war, stellte die gleiche Bitte an den hochw. Bischof in Chur, und er erhielt mit nachstehender gleichlautende Antwort. Die Antwort ist folgende:

Auf die von Seite der Geistlichen des Kantons Glarus gemachte Anfrage, wie sie sich für den Fall, daß in Folge der eingeführten neuen Kantonsverfassung sie von h. weltlicher Behörde vorgerufen würden, zu benehmen haben, wird von apostolischer Bisthums-Administration erwiedert, daß selbe in angedeutetem Falle sich allerdings geziemend stellen und in allem der Geistlichkeit Thunlichen willfährig bezeigen, namentlich auch, wenn ein Eid von Ihnen gefordert würde, diesen ablegen dürfen, doch nur mit dem von dem Kirchen-Oberhaupt bekanntermaßen vorgeschriebenen Beisage, daß dieser nur in Bezug auf alles, was der katholischen Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider ist, geleistet werde.

Chur, den 23. August 1837.

Johann Georg, Joh. Joseph Baal,
Bischof und Administrator. Kanzler.

Dieses bischöfliche Schreiben behielten die Bittsteller in petto bei Handen, um im nöthigen Falle Gebrauch davon zu machen und es auch den übrigen Geistlichen mitzutheilen. Dieser Fall trat mit dem 24. Herbstmonat ein, indem folgendes obrigkeitliches Mandat in den Kirchen gerade nach der Predigt öffentlich verlesen wurde:

„Die Mitglieder der sämmtlichen Behörden und alle Landesangestellten, die Herren Geistlichen beider Konfessionen, sowie sämmtliche Landräthe und Niedergelassene unseres Landes, welche 18 Jahre alt und darüber sind, werden anmit beim Eide aufgefordert, künftigen Sonntag den 1. Oktober um 10 Uhr an die Landsgemeinde zu kommen und den ihnen vorgeschriebenen Eid zu schwören.“

„Von dieser Verpflichtung sind einzig diejenigen, die wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht erscheinen können,

„sowie zur Besorgung von jedem dermalen noch auf den Alpen sich befindlichen Senten Vieh drei Mann ausgenommen.“

„Die Abwesenden stehen jedoch in Allem und durchaus in den gleichen Pflichten, als wenn sie an der Landsgemeinde wirklich geschworen hätten u. s. w.“

Auf diese Aufforderung glaubten die katholischen Geistlichen zu Handen des Herrn Landammanns und Rath's eine Antwort geben zu müssen, und versammelten sich am 26. September im Pfarrhause zu Näfels; um sich darüber zu berathen, unterließen auch nicht, durch Herrn Pfarrer Reidhaar die Herren Kapläne Stähli und Eschudi zur gehörigen Zeit dazu einzuladen, und den Inhalt des oben-erwähnten bischöflichen Schreibens durch Herrn Pfarrer Eschudi ihnen mitzutheilen. Allein sie erschienen nicht, und wollten auch obenangeführtes bischöfliches Schreiben, weil es nicht durch den Herrn Dekan Gangyner in Lachen, Kanton Schwyz, sei mitgetheilt worden, nicht als ein amtliches anerkennen. Dadurch nicht irre gemacht, beschloffen die Versammelten, durch Herrn Alois Bruhin, Kaplan in Netstal, dem Herrn Landammann Schindler zu Handen des Rath's folgendes Schreiben zukommen zu lassen.

Hochgeachteter Herr Landammann und übrige Herren des Rath's!

Unterzeichnete, durch amtliche und eidliche Aufforderung vom 24. laufenden Monats, nächstkünftigen Sonntag Morgens 10 Uhr in der Landsgemeinde in Glarus zu erscheinen und den den Geistlichen von weltlicher Behörde vorgeschriebenen Eid zu leisten, veranlaßt, bringen Ihnen hiemit zur Kenntniß, daß wir dieser Aufforderung nicht folgen können, indem uns von geistlicher Behörde der fragliche Eid nur in Bezug auf alles, was der katholischen Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider, zu leisten gestattet ist, und dieser Vorbehalt an öffentlicher Landsgemeinde nicht wohl gemacht werden kann. Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Zusicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Näfels, den 26. Herbstmonat 1837.

Ihre ergebensten Diener:

Fr. Faver Reidhaar, Pfarrer in Näfels.

Marian Ferd. Eschudi, Pfarrer in Glarus.

Von Johann Ehiger, Pfarrer im Lintthal, beauftragt J. Alois Bruhin, Kaplan in Netstal.

Jos. Anton Kressig, Kaplan in Oberurnen.

Fridolin Fischli, Kaplan in Näfels.

Die zwei obgenannten Kapläne Stähli und Eschudi sollen durch einen zweiten bischöflichen Erlass vom 25. September, den 27. erhalten, ihre Gesinnungen geändert haben. Gott erhalte sie in dieser standhaft!

Auftragsgemäß überbrachte am 27. Sept. Hr. Bruhin obiges Schreiben dem Tit. Landammann, und stellte ihm

nach einer stundenlangen Unterredung den 28. auf Verlangen ein zweites bischöfliches Schreiben vom 25. Sept. mit, welches das frühere bestätigt. Hierauf sandte die l. Ständekanzlei per Expressen dem Hrn. Kaplan Brubin folgendes Schreiben datirt den 29. September:

„Die löbliche Ständes-Kommission hat in ihrer heutigen Sitzung mit Bedauern von der von Ihnen nebst einigen andern katholischen Geistlichen unterzeichneten Zuschrift v. 26. d. Kenntniß genommen.

Da sie indessen die zur Rechtfertigung Ihrer Erklärung angeführten Gründe nicht als genügend betrachten kann, so muß sie sich, vermöge ihrer Stellung darauf beschränken, Sie Sit. aufzufordern, in Folge der durch letztes Mandat (v. 24.) erlassenen Publikation an der auf künftigen Sonntag den 1. Oktober ausgekündeten Landsgemeinde zu erscheinen, und den durch die Verfassung und die organischen Gesetze vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Die Kommission will sich der angenehmen Erwartung überlassen, daß die sämtlichen katholischen Geistlichen dieser ihrer obliegenden Pflicht nachkommen werden. —

Indem wir Sie, Sit., ersuchen, das Gegenwärtige auch Ihren Herren Kollegen ungefäumt zur Kenntniß zu bringen, benutzen wir noch den Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern. Die Kanzlei.“

Antwort auf obiges Schreiben der katholischen Geistlichen an die Ständeskommission. Datirt Netstal, den 30. Sept.

In Betracht Ihres geehrten Schreibens vom 27. d. M., worin Sie uns ohne Beachtung der uns von dem Tit. Bischöfe gemachten und Ihnen Sit. bekannten Bedingniß, zur Leistung des uns von weltlicher Behörde vorgeschriebenen Eides, an der auf den 1. Okt. ausgekündeten Landsgemeinde auffordern, können wir als der geistl. Behörde Untergeordnete nicht umhin, Ihnen hiemit anzuzeigen, daß wir, so bereitwillig wir Ihre weisen Anordnungen übrigens beobachten, Ihrer diesfallsigen Aufforderung nicht folgen können, und unsere uiterm 26. d. an Sit. Hrn. Landammann und Rath erlassene Erklärung hie mit bestätigen müssen. — Genehmigen Sie, hochgeachteter Hr. Präsident und übrige Herren, die Zusicherung vollkommener Hochschätzung und Ergebenheit. (Folgen die Unterschriften wie oben.)

Sonntags den 1. d. war die Landsgemeinde zur Beidigung in Glarus versammelt. Kein katholischer Geistlicher erschien dabei. Nach Ablegung des Eides erklärte Landammann Schindler: Die katholischen Geistlichen des Kantons haben der Ständeskommission erklärt, daß der Bischof ihnen den (unbedingten) Eid verboten habe; ein zweites Schreiben derselben Geistlichen drücke die Hoffnung aus, man werde ihnen diese Weigerung nicht zum Argenden und begreifen, daß sie zunächst den Geboten ihrer geistlichen Obern Gehorsam schuldig seien. Darauf habe ihnen die Ständeskommission den Befehl zugestellt, unfehlbar an der Landsgemeinde zur Eidesleistung zu erscheinen, worauf sie jene frühere Erklärung wiederholt haben; nur von

zweien sei keine Antwort erfolgt. Noch habe aber ein besonderes Schreiben des Bischofs von Chur, laut ausdrücklichen Instruktionen aus Rom, das Verbot bestätigt, mit dem Wunsche, daß man auf dem Eid nicht bestehe, da ja die Geistlichen in allem Uebrigen den Gesetzen und der Obrigkeit gehorchen würden. Nach Kenntnißnahme von diesen sämtlichen Schreiben habe der eben versammelte dreifache Landrath die Ständeskommission bevollmächtigt, zu untersuchen, ob, unbeschadet der Verfassung und den organischen Gesetzen, den Wünschen der Geistlichen soviel entsprochen werden könnte, daß sie den Eid leisteten; lasse sich dies nicht thun, so solle die Ständeskommission wieder an den dreifachen Landrath gelangen; er (der Landammann) wünsche nun, daß von der Landsgemeinde mit Vertrauen auf die Behörden nicht weiter in die Sache eingetreten werde. Der Ständeskommission wurde somit aufgetragen, auf gütlichem Wege die Sache ins Reine zu bringen. Herr Schindler suchte zur Vermittelung zwischen Katholiken und Protestanten zu reden, namentlich den erstern die Besorgniß wegen Verletzung des Beichtgeheimnisses zu benehmen. Betreffend die Verpflichtung, sagte er, noch nicht vollendete Verbrechen durch Anzeige zu verhüten, müßte er eine Religion bedauern, die damit nicht einverstanden wäre. Wir würden sie bedauern, wenn sie nicht bessere Mittel zur Verhütung hätte, als eine solche Polizeimaßregel, und die Katholiken wären zu bedauern, wenn bei ihnen ein solches Mittel nöthig wäre, welches bei den Protestanten nicht einmal statt finden kann. Wie sehr man bei der Wahl gegen die Herren Altland. Müller und Altlandesstatthalter Müller schmeichelhaft war, so sehr beklagen wir, daß Herr Landschreiber Landolt noch immer in Verhaft und Hr. Dr. Burger so eingegrenzt ist, daß er nicht einmal alle seine Patienten besuchen darf.

Solothurn. Die Regierung von Solothurn hat der katholischen Gemeinde in Chaur-de-Fonds im Kant. Neuenburg zum Bau einer kathol. Kirche 200 Fr. geschenkt. — In hiesiger Stadt bieten jetzt nicht den wenigsten Stoff zu Gesprächen die Verlegenheiten, welche in gewissen Kreisen durch die Freisprechung des hochw. Provokars Cuttat durch das erstinstanzliche Gericht in Pruntrut eingetreten sind. Freilich ist das ein allzu aristokratisches Gericht, und man tröstet sich mit dem Rekurs an das Obergericht. Aber da tritt der leidige Umstand ein, daß die Regierung von Bern der wenig ehrenvollen Riesenprozesse schon so satt ist und die Blöße des vorliegenden Handels so gut kennt, daß sie, anstatt zu rekurriren, lieber zu einer Verständigung mit dem Angeklagten soll Hand bieten wollen, und zwar auf Bedingungen hin, die Herr Cuttat wohl hinnehmen dürfte, zumal er nun vor weltlicher Behörde purgirt wäre und dieser Prozeß vermöge seiner Natur vorzüglich vor das geistliche Tribunal gehört und vor dem geistlichen Forum desungeachtet noch fortgesetzt werden könnte und auch sollte.

St. Gallen. Am 26. versammelte sich das Kapitel des Klosters Pfäfers, um sich über den Resignationsakt des Abtes Plazidus Pfister zu berathen. Weil diesem Akte

die gehörigen Requisitionen mangelten, ließ das Kapitel durch die Kommissionierten Benedikt Stiger, Pfarrer in Eschen, Hieronymus Witta, Pfarrer in Pfäfers, und Plazidus Huber, Statthalter, an den abwesenden Abt ein Schreiben verfassen des Inhalts: 1) Daß das Kapitel die Resignation des hochwürdigen Herrn Abts in gegebener Form nicht annehme. 2) Wolle Hr. Abt aber resigniren, habe er seine Resignation in legaler Form einzugeben.“ Jedes Reich, das in Parteien sich trennt, wird verwüstet; und jede Stadt, jede Familie, die in sich uneinig ist, wird nicht bestehen. Matth. 12, 25.

— Sonntags den 24. Sept. beschloß die Genossenversammlung, einen neuen Bürgerspital für 200 bis 250 Personen mit einem Kostenaufwand von 100,000 Fl. zu bauen.

Rom. Eine Korrespondenz aus anderer Quelle, als in No. 35 dieses Blattes, die wir vor uns haben, bestätigt vollkommen, was über die religiöse Feier und die Aeußerungen der Frömmigkeit früher gesagt wurde. In Betreff der dort erwähnten Mißhandlung wird bemerkt, daß sie von Wenigen aus der Hefe des Volkes verübt wurde, und daß das schnelle Einschreiten der Polizei dem Unfug Einhalt gethan, wofür der Polizeikommandant Tags darauf vom hannoveranischen Geschäftsträger ein Dankschreiben erhielt. Nicht unerwähnt darf gelassen werden, daß hiebei diesen Leuten die Verhöhnungen vorschwebten, welche von Radikalen gegen die Andachten selbst in Kirchen waren ausgestoßen worden. Daß man Lebensmittel vergiftet habe, dafür hat man Beweise. Gewissen Klosterfrauen war eine vergiftete Sorte von unbekannter Hand zugesendet worden. Nun fügte es sich, daß der Engländer *), welcher die Carbonari-Zeichen trug, einem Knaben einen Groschen nebst Backwerk, einem andern aber bloß Backwerk gab, so daß man nun einen Giftmischer auf der That ertappt zu haben glaubte. Zu bemerken ist, daß der Engländer der Polizei sagte: tutto dirò (ich werde alles erzählen), und nachher doch nichts vorbrachte; daß er das Benehmen der Polizei lobte, über die erlittene Mißhandlung sich nicht im Geringsten beklagte **). Ehrendolle Erwähnung verdient der Klerus für seinen Pflichteifer und für seine Hingabe. Wenn mehrere Aerzte aus übertriebener Furcht vor vermeinter Ansteckung sich scheuten, den Kranken nahe zu treten, so trugen dagegen die Geistlichen kein Bedenken, die Cholerischen Beicht zu hören und ihnen die heil. Sterbsakramente zu spenden.

*) Auch der erste Korrespondent, dessen Schreiben von ihm selbst nicht für die Publizität bestimmt war, meldete später, daß der Mißhandelte nicht ein Preuße, sondern ein Engländer gewesen, der sich zu Rom mit Unterrichtsgeben beschäftigte. Da aber dies an der Sache nichts ändert, glaubten wir hievon schweigen zu dürfen.

***) Dieser Korrespondent bemerkt gar nichts, daß derselbe in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben sei, während der erste Korrespondent nachgehends bemerkte, er habe aus eben so glaubwürdiger Quelle, wie bei dem ersten Bericht, vernommen, derselbe sei im Spital wieder genesen. Er selbst läßt die Sache unentschieden.

Welt- und Ordensgeistliche wetteiferten mit einander in edelmüthiger Selbstaufopferung. Zur Bedienung der öffentlichen Spitäler und Sulkurshäuser gaben sich hin und erwarben sich dadurch besonders Lob die Jesuiten und Kapuziner. Man sah unter erstern gelehrte Professoren, fein erzogene Männer, schon verwesende Leichname auf eigenen Schultern wegtragen, Entseelte in Tücher wickeln, und wieder andere Kranke in das erst verlassene Bett legen. Wie rettende Engel wurden daher die herbeieilenden Patres überall aufgenommen, da sie, und zwar mit Erfolg, für die Gesundheit des Körpers, wie für das Heil der Seele sorgten, den Dürftigen unzählige Gaben spendeten, die ihnen von den ersten Familien Roms eingehändigt wurden. Solcher Eifer mußte die herrlichsten Früchte bringen. Sünder, die in ihren Lastern ergraut waren, Gott und den Priestern Hohn gesprochen, von Gotteshäusern und Klöstern nur mit Abscheu geredet hatten, gaben der Einwirkung der göttlichen Gnade Folge, beichteten mit zerknirschem Herzen und unter Thränen der Reue ihre Vergehen; nur sehr wenige starben ohne vorherigen Empfang der heil. Sterbsakramente. Bei dieser Gelegenheit konnte man das religiöse Gefühl, den Glauben der Römer durch schwierige Proben bewährt sehen, indem beim Zusammentreffen mehrerer harten Plagen kaum Klage Worte gehört wurden, und die meisten mit Ergebung in den göttlichen Willen und festem Vertrauen auf Gottes Vorsehung sich mehr um das Heil der Seele, als um die Gesundheit des Körpers bekümmerten.

— S. E. der Cardinal Pacca, Bischof und Legat von Velletri, hat in dieser Stadt schon früher ein Waisenhaus gegründet, und diese wohlthätige Stiftung dadurch noch erweitert, daß er dabei ein Haus baute, worin die christlichen Schulbrüder unentgeltlich Unterricht erteilen. Der Papst genehmigte diese schöne Stiftung.

Preußen. Der König von Preußen hat seinen katholischen Unterthanen allergnädigst zu erlauben geruht, sich in Religions- und Gewissenssachen an den päpstlichen Stuhl zu wenden, wenn sie dessen Vermittlung zu bedürfen glauben, jedoch so, daß alle an den Papst gerichteten Gesuche zuerst dem Bischof oder dem Generalvikariat zur Prüfung und Bescheinigung eingereicht, und von diesem durch den Oberpräsidenten der Provinz an das Ministerium des Innern zur Weiterbeförderung nach Rom gesendet werden müssen. Wer sich aber begeben läßt, ohne Vorwissen der Staatsbehörde sich unmittelbar an den heil. Stuhl zu wenden, wird zur Verantwortung gezogen und nachdrücklich bestraft werden. Die Gnade des Fürsten gegen die Katholiken in Religionsachen ist doch außerordentlich groß!! Die königliche Majestät von Preußen hat ihren Unterthanen auch Wallfahrten nach entlegenen Orten zu erlauben geruht, aber jeder Wallfahrter muß einen Reisepaß haben, und die Wallfahrtszüge dürfen nur in Begleit eines in der Seelsorge angestellten und vom Bischof mit besonderm Auftrag hiefür versehenen Geistlichen geschehen. Das heißt erlauben und doch verbieten! —